

13.03.2026

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Landtags

Mitteilung nach § 6 Abs. 5 des Abgeordnetengesetzes NRW

Das Verfahren zur Anpassung der Mitarbeiterpauschale wurde durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 13. April 2010 (GV.NRW. S. 770), in Kraft getreten am 1. Januar 2010, reformiert.

Danach beschließt der Landtag zu Beginn einer Wahlperiode für die Dauer der Wahlperiode die Anpassung der Mitarbeiterpauschale nach § 6 Absatz 5 AbgG NRW in Anlehnung an die Tarifentwicklung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen. Dies ist in der Sitzung am 1. Juni 2022 erfolgt (Drucksache 18/20).

Am 14. Februar haben die Tarifvertragsparteien eine Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder erzielt. In Anlehnung an die Tarifentwicklung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder werden gemäß § 6 Absatz 5 AbgG NRW zum 1. April 2026 sowie zum 1. März 2027 und zum 1. Januar 2028 folgende Anpassungen der Mitarbeiterpauschale vorgenommen:

Ab 1. April 2026:

Erhöhung der Mitarbeiterpauschale um 2,8 Prozent von 10.208,00 Euro auf 10.494,00 Euro gerundet.

Ab 1. März 2027:

Erhöhung der Mitarbeiterpauschale um 2,0 Prozent von 10.494,00 Euro auf 10.704,00 Euro gerundet.